

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN STÄDTISCHER FEUERWEHREN

Die Stadt Garching b. München erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung:

§ 1 AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Stadt Garching b. München erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs.4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Reinigung von Einsatzkleidung.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungsersatz oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze: Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Garching b. München zum Zweck der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege, sofern bei den Veranstaltungen kein Eintritt erhoben wird. Soweit die Stadt Garching b. München Verdienstausschlag oder Arbeitsentgelt zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2 SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DES AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZES

- (1) Der Aufwendungs- und Kostenersatzanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 07. August in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 11.10.2005 außer Kraft.

Garching b. München, 06. August 2013

Stadt Garching b. München



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 06.08.2013 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.18, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.08.2013 angeheftet und am 20.08.2013 wieder abgenommen.

Garching b. München, 21.08.2013

Stadt Garching b. München



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

